

58. Wissenschaftliche Jahrestagung
der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.
7. – 9. März 2018 in München

Vision Zero in der Praxis

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Prof. Dr. Stephan Brandenburg
Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Erweiterter Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 1 SGB VII [Prävention, Rehabilitation, Entschädigung]

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

- 1. mit allen geeigneten Mitteln** Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie **arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten**,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Erweiterter Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 14 SGB VII [Grundsatz]

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren [...] zu sorgen.

Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen. [...]

§ 17 SGB VII [Überwachung und Beratung]

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren [...] in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. [...]

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Begriff „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“

- Systematische Klärung des Begriffs ist erforderlich, um Prävention in der Praxis sinnvoll ergänzen zu können.
- Begriff „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ ist gesetzlich nicht definiert.
- Jede Möglichkeit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die auf betriebliche Einflüsse bzw. die Risiken des Arbeitsplatzes oder entsprechende versicherte Tätigkeiten zurückzuführen ist.
- Abgrenzung zu Arbeitsunfall und insbesondere Berufskrankheit.

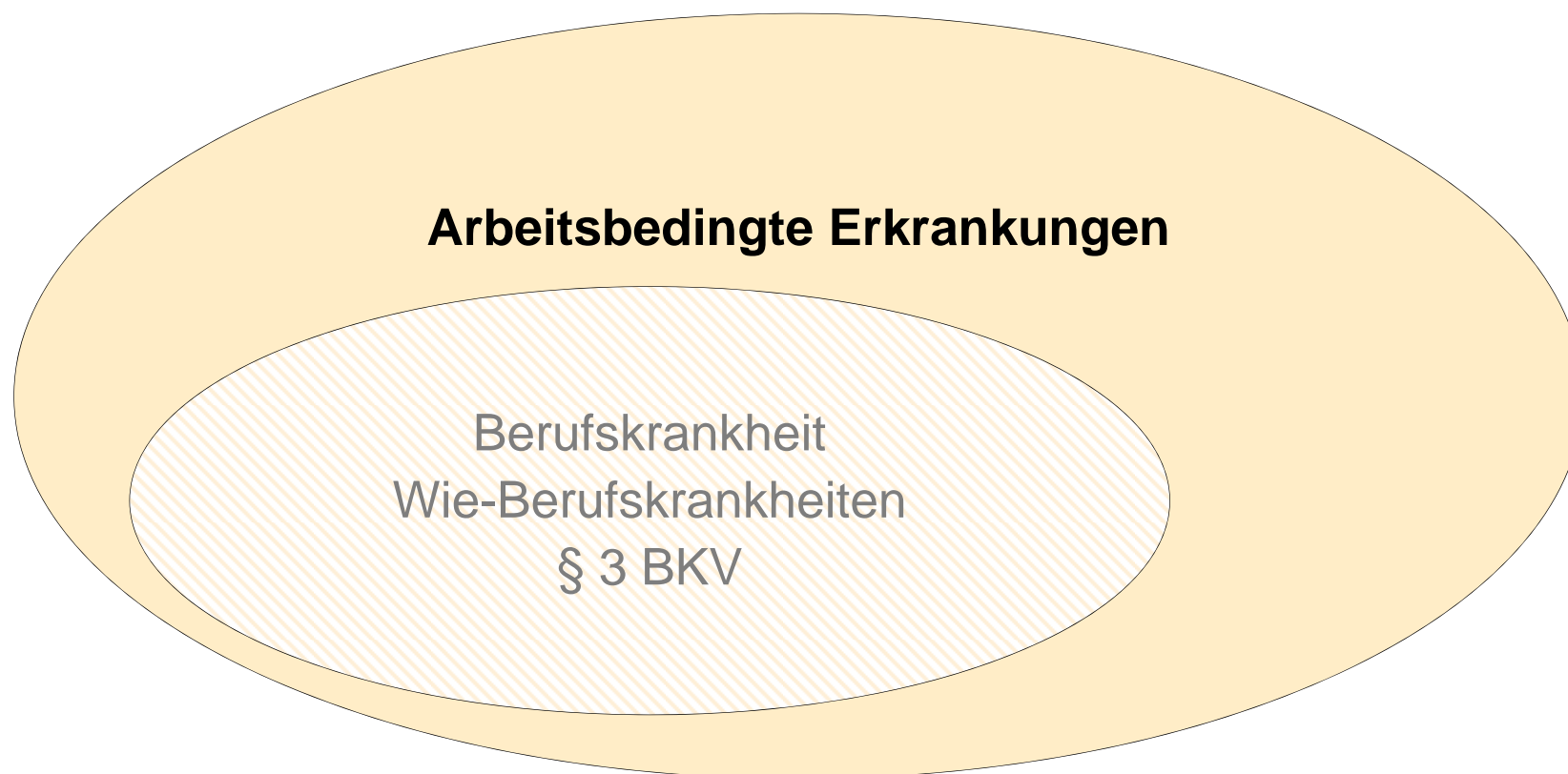
58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Abgrenzung/Ergänzung zu Berufskrankheiten

- Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind insbesondere Einflüsse, die objektiv geeignet sind, die physische, geistige und soziale Gesundheit negativ zu beeinflussen oder sogar zur Entstehung **arbeitsbedingter Erkrankungen** beitragen können.
- Im Gegensatz zur Berufskrankheit muss die schädigende Einwirkung selbst und/oder der Zusammenhang zwischen der arbeitsbedingten Erkrankung und der versicherten Tätigkeit **keine bestimmte rechtlich geforderte Qualitätsstufe** erreichen.
- Es ist ausreichend, wenn arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch außerberuflich erworbene gesundheitliche Schädigungen mitbeeinflussen oder verschlimmern können.

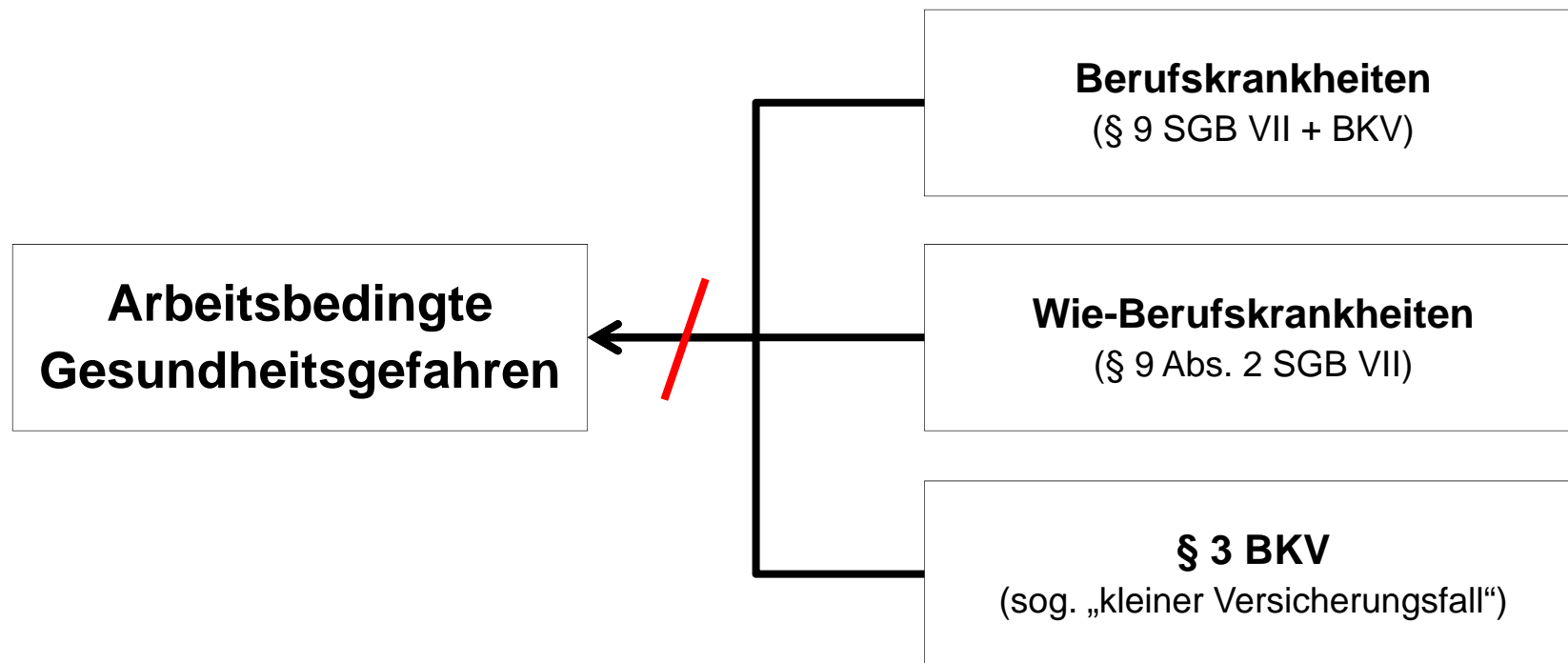
58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Abgrenzung/Ergänzung zu Berufskrankheiten



58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Abgrenzung/Ergänzung zu Berufskrankheiten



58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Abgrenzung/Ergänzung zu den Berufskrankheiten

Drei Fallgruppen:

1. Erkrankung und berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst.
2. Erkrankung oder berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst.
3. Erkrankung und berufliche Einwirkung werden bereits grundsätzlich von einer Berufskrankheit erfasst, die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen im Einzelfall jedoch nicht vor.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Fallgruppe 1: Erkrankung und berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst

Beispiele:

- Burnout-Syndrom durch arbeitsbedingten Stress
- Muskuläre Erkrankungen durch berufliche Fehlbelastung

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Fallgruppe 2: Erkrankung oder berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst.

Beispiele:

- Basalzellkarzinom durch natürliche UV-Strahlung
- Hautkrebs durch künstliche UV-Strahlung

Auch bei Basalzellkarzinomen ist UV-Strahlung als ein wichtiger Risikofaktor anzusehen, die bisherigen epidemiologischen Ergebnisse sind aber weniger eindeutig (Bauer A. et al. 2011). Zum Basalzellkarzinom kann derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Ein Zusammenhang zwischen arbeitsbedingter Belastung mit künstlicher UV-Strahlung und dem Auftreten von Malignomen an der Haut kann aus epidemiologischen Studien derzeit nicht abgeleitet werden. Eine weitere Prüfung der möglichen Verursachung der Erkrankung durch künstliche UV-Strahlung behält sich der Ärztliche Sachverständigenbeirat vor.

Quelle: Wissenschaftliche Begründung zur BK „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“, GMBI. 12.8.2013, 671 ff.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Fallgruppe 3: Erkrankung und berufliche Einwirkung werden bereits grundsätzlich von einer Berufskrankheit erfasst, die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen im Einzelfall jedoch nicht vor.

Beispiel:

Versicherte Person leidet unter bandscheibenbedingter Erkrankung der LWS. Sie übt der Art nach rückenbelastende berufliche Tätigkeiten i.S.d. BK-Nr. 2108 aus. Da unversicherte Krankheitsanlagen von überragender Bedeutung sind, scheidet eine Anerkennung eine Berufskrankheit aus.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Fallgruppe 1: Erkrankung und berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst

Beispiele aus der Praxis: **Psychische Belastung**

Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung in Kliniken



Enthält u.a.:

- Checkliste zu Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung
- Fragebögen zur Ermittlung der psychischen Belastung
- Auswertungstool zu den Fragebögen

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Fallgruppe 2: Erkrankung oder berufliche Einwirkung werden (noch) nicht von einer Berufskrankheit erfasst.

Beispiele aus der Praxis: Hautkrebs durch künstliche UV-Strahlung

Auch weitere Auswirkungen der UV-Strahlung spürt der Mensch erst, wenn es zu spät ist. Kurzzeitige hohe Dosen von UV-Strahlung führen zu Sonnenbrand, beim Schweißen zum Beispiel zur sogenannten „Schweißerkravatte“ (der Verbrennung des nicht abgedeckten Bereichs zwischen Hemd und Gesichtsschutz). Langfristig zu hohe Dosen können zu Hautkrebs und grauem Star (Eintrübung der Augenlinse) führen.

Nacken und den Hals befestigt sein. Alle Hautpartien, die nicht von der Schutzkleidung bedeckt sind, müssen z. B. bei Bedarf durch die Schutzhaube und unter Verwendung einer speziell für das Schweißen angefertigten UV-Hautschutzcreme geschützt werden. So sind die Personen

Quelle: DGUV-Information 209-010 (Lichtbogenschweißen), Stand: März 2017.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

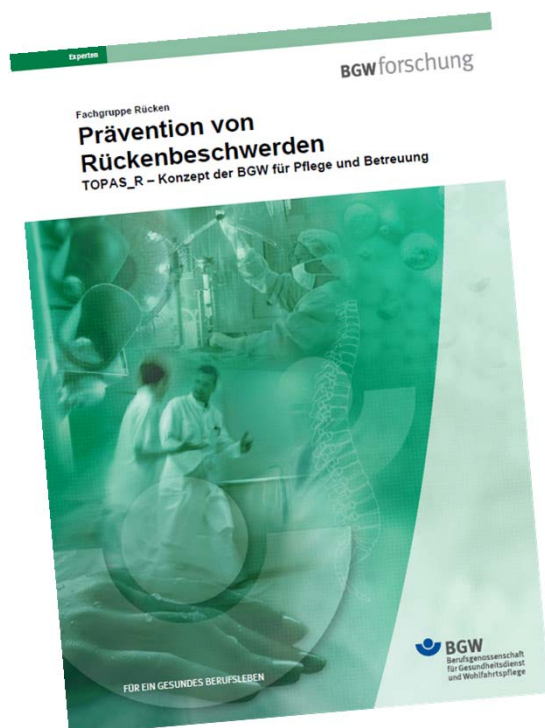
Fallgruppe 3: Erkrankung und berufliche Einwirkung werden bereits grundsätzlich von einer Berufskrankheit erfasst, die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen im Einzelfall jedoch nicht vor.

- Vorrangig kommen hier Maßnahmen der Primärprävention in Betracht.
- § 3 Abs. 1 BKV findet keine Anwendung, da keine BK vorliegt.
- Aufgrund des allgemeinen Präventionsauftrags („...mit allen geeigneten Mitteln...“) ist aber zu überlegen, ob in Einzelfällen auch Maßnahmen der Individualprävention anzubieten wären.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

**Fallgruppe 3/
Fallgruppe 1:** Erkrankung und berufliche Einwirkung werden bereits grundsätzlich von einer Berufskrankheit erfasst, die Voraussetzungen für eine Anerkennung liegen im Einzelfall jedoch nicht vor.

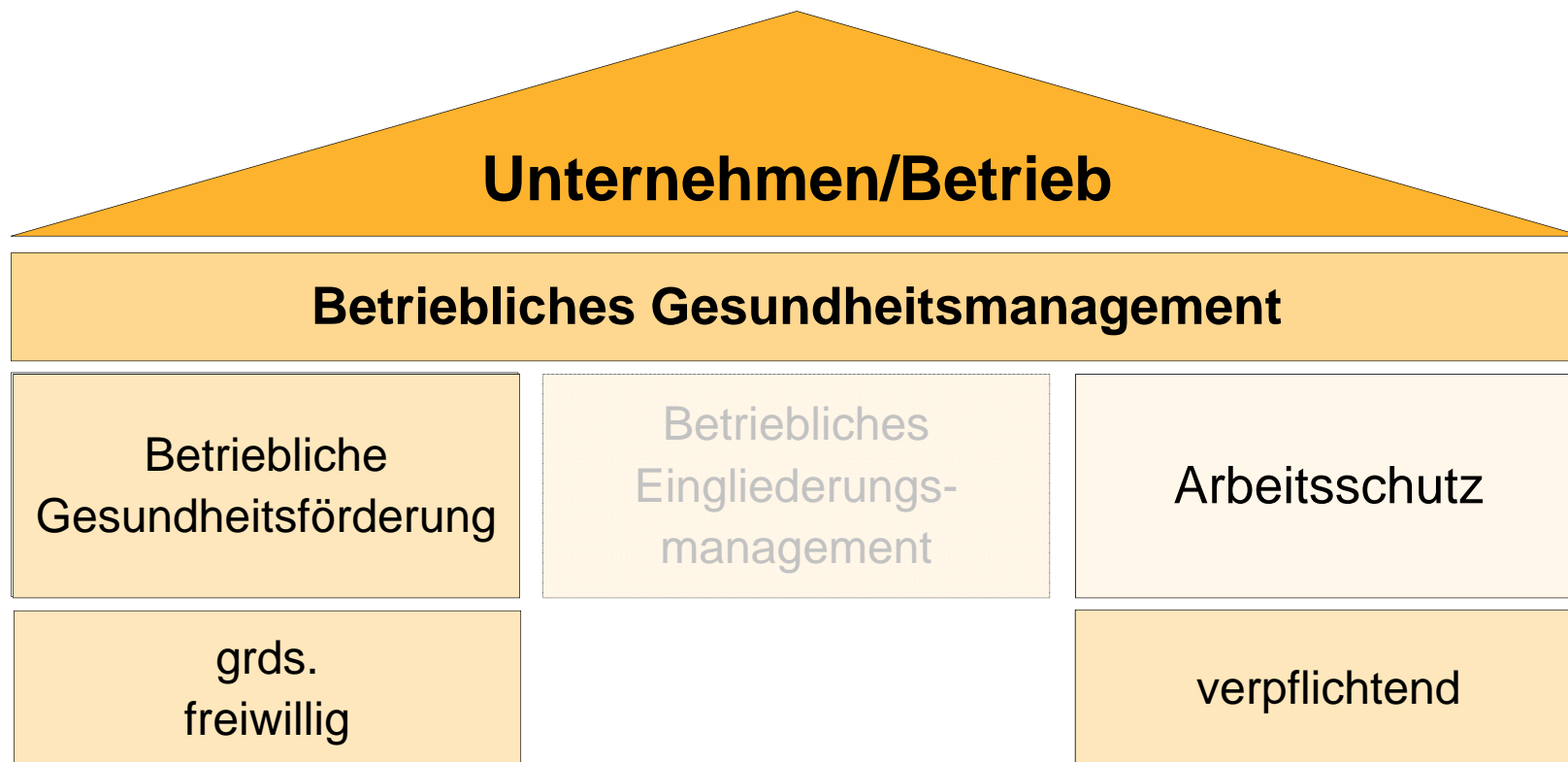


**Technisch-bauliche,
Organisatorische
Personenbezogene
Arbeits-
Schutzmaßnahmen zur Prävention von
Rückenerkrankungen und MSE**

Ganzheitliches Konzept, zur Unterstützung der Unternehmen, auf dem Weg, Ursachen von Rückenbeschwerden auf mehreren Ebenen entgegenzuwirken

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Trägerübergreifende Zusammenarbeit



58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Trägerübergreifende Zusammenarbeit

§ 20c SGB V [Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren]

- (1) Die Krankenkassen unterstützen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei ihren Aufgaben zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Insbesondere erbringen sie in Abstimmung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung auf spezifische arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken ausgerichtete Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b [SGB V] und informieren diese über die Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben. [...]
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 arbeiten die Krankenkassen eng mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen.
[...]

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Trägerübergreifende Zusammenarbeit

§ 20d Abs. 3 Satz 1 SGB V

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Zusammenarbeit der für die Erbringung von Leistungen [...] in Betrieben zuständigen Träger und Stellen vereinbaren die Träger [...] **bundeseinheitliche, trägerübergreifende Rahmenempfehlungen**, insbesondere durch Festlegung gemeinsamer Ziele, vorrangiger Handlungsfelder und Zielgruppen, der zu beteiligenden Organisationen und Einrichtungen sowie zu Dokumentations- und Berichtspflichten [...].

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Trägerübergreifende Zusammenarbeit

Bundesrahmenempfehlung nach § 20d Abs. 3 SGB V (19.02.2016)

„Es ist gemeinsames Ziel der Sozialversicherungsträger, den gesetzlichen Arbeitsschutz, das betriebliche Eingliederungsmanagement und die betriebliche Gesundheitsförderung innerbetrieblich systematisch zu institutionalisieren und miteinander zu verzahnen.“

„Dabei werden die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie berücksichtigt, [...]“

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM **Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**

Trägerübergreifende Zusammenarbeit

Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (Auszug)

Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich (MSE)

Handlungsfelder:

- Tätigkeiten mit hohen körperlichen Belastungen gesundheitsgerecht gestalten.
- Bewegungsarme und einseitig belastende Tätigkeiten gesundheitsgerecht gestalten.

Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung (PSYCHE)

Handlungsfelder:

- Arbeitsbedingte psychische Belastungen frühzeitig erkennen und im Hinblick auf Gesundheitsgefährdungen beurteilen.
- Präventive, arbeitsorganisatorische sowie gesundheits- und kompetenzfördernde Maßnahmen zur Verminderung arbeitsbedingter psychischer Gefährdungen entwickeln und umsetzen.

58. Wissenschaftliche Jahrestagung der DGAUM

Vision Zero in der Praxis - Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Trägerübergreifende Zusammenarbeit

§ 14 Abs. 1 SGB VI [Prävention]

- (1) Die Träger der Rentenversicherung erbringen medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit an Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden.
[...]
- (2) [Richtlinien zur einheitlichen Rechtsanwendung bis 01.07.2018]
- (3) [Beteiligung an nationaler Präventionsstrategie; Modellvorhaben]

BT-Drs. 18/9787, S. 33:

- Beeinträchtigung hat noch keinen Krankheitswert.
- Die Präventionsleistungen sollen auf die gesundheitliche Verfassung, die individuelle Lebensführung und die Selbstkompetenz der Versicherten einwirken und so zur besseren Bewältigung der Anforderungen des Arbeits- und Berufslebens führen.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.